

37. Zur Anwendung des § 122 Abs. 2 StGB.

V. Straffenat. Ur. v. 6. Juli 1920 g. D. u. Gen. V 184/20.

I. Landgericht Dortmund.

Gründe:

Das von der Staatsanwaltschaft angefochtene Urteil konnte so, wie es begründet ist, nicht aufrecht erhalten werden.

Die Strafkammer hat die Angeklagten von der Beschuldigung, sich gegen den § 122 Abs. 2 StGB. vergangen zu haben, freigesprochen, weil seine Anwendung eine Mehrheit von Gefangenen voraussetze, die sich als „eine für das Haftpersonal gefährliche Macht“ darstelle und sich dessen bewußt sei, die Angeklagten jedoch bei ihrem gewalttätigen Ausbruch aus dem Gefängnis in D. nicht daran gedacht hätten, einen, wie vielleicht bemerkenden, Aufseher durch die Geschlossenheit ihres Auftretens einzuschüchtern, „ihr gemeinschaftliches Handeln“ auch ein rein

zufälliges, durch die Gemeinsamkeit der Arbeitsstätte herbeigeführtes gewesen sei.

Was zunächst den letzten Punkt betrifft, so ergibt der übrige Urteilsinhalt als tatsächliche Feststellung des Landgerichts, daß nur das erste Zusammentreffen der Angeklagten in dem Gefängnisse zufällig war und daß sie später zur Verabredung und Durchführung gemeinschaftlichen Ausbruchs zusammengetreten sind und zusammengehalten haben. Daß aber in solcher Handlungsweise eine Zusammenrottung gefunden werden kann, ist bereits in RGSt. Bd. 2 S. 80 ausgesprochen. Zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals ist auch, wie das Reichsgericht von jeher angenommen und der erkennende Senat in seinem Urteil V 1206/13 vom 3. April 1914 ausdrücklich entschieden hat, nicht etwa die Absicht der Täter erforderlich, durch ihr geschlossenes Auftreten einen besonderen Eindruck zu machen. Eine derartige Absicht verlangen, hieße überall da, wo die Unternehmer eines gewaltsamen Ausbruchs lediglich gegen Sachen Gewalttätigkeiten verüben wollen, den § 122 Abs. 2 StGB. für unanwendbar erklären, während das Reichsgericht niemals Bedenken getragen hat, ihn in solchen Fällen anzuwenden. So außer RGSt. Bd. 2 S. 80 noch Bd. 49 S. 429 fig., sowie die Urteile IV 517/07 v. 11. Oktober 1907 und V 832/09 v. 30. November 1909. Wortlaut und Sinn des § 122 Abs. 2 bieten nicht den geringsten Anhalt zu der Annahme, daß eine Mehrheit von Gefangenen, um als zusammengerottet gelten zu können, sich als eine für das Wachtpersonal gefährliche Macht darstellen müsse. Die Gefahr, die für die öffentliche Ordnung und insbesondere für die Gefängnisverwaltung in der Vereinigung mehrerer Personen zu gewaltsamer Selbstbefreiung liegt und den Grund der gesetzlichen Bestimmungen bildet (RGSt. Bd. 3 S. 1 und Bd. 50 S. 85), besteht schon dann, wenn mehrere Gefangene sich auch nur zu dem Zwecke zusammentun, die ihre Flucht hindernden Abschlußvorrichtungen zu zerstören.

Daher war die Sache in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts an das Landgericht zurückzuverweisen.